



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

08. 03. 2009

Nr. 12

Inhalt

1. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss vom 25.02.2009
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag vom 04.03.2009
3. Landkreis Börde: Rettungsdienstentgeltsatzung

4. Landkreis Börde: Bekanntmachung zur Aufstufung einer Gemeindestraße der Stadt Haldensleben
5. Kreiswahlleiter: Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 7. Juni 2009
6. Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“: Hinweisbekanntmachung über öffentliche Bekanntmachung
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse Kreisausschuss vom 25.02.2009

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr. 314/DIV/2009: Der Kreisausschuss bestätigte den Vergabevorschlag, das Leadermanagement für die LAG Colbitz-Letzlinger Heide an W. Westhus Landschaftsarchitektur, Magdeburg, zu vergeben.

Beschluss Nr. 315/DIV/2009: Der Kreisausschuss bestätigte den Vergabevorschlag, das Leadermanagement für die LAG Flechtinger Höhenzug an W. Westhus Landschaftsarchitektur, Magdeburg, zu vergeben.

Beschluss Nr. 316/DIV/2009: Der Kreisausschuss bestätigte den Vergabevorschlag, das Leadermanagement für die LAG'n Börde und Bördeland an die Biertgemeinschaft Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH/ W. Westhus Landschaftsarchitektur, Magdeburg (Konsortialführer Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH), zu vergeben.

Haldensleben, 04.03.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Beschlüsse Kreistag vom 04.03.2009

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 304/BKT/2009: Der Kreistag wählte als Wahlbevollmächtigten Herrn Peter Bär und als seinen Vertreter Herrn Dr. Peter Koch zur Bildung des Ausschusses zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg.

Beschluss Nr. 317/38/2009: Der Kreistag beschloss die Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde.

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Haldensleben, 05.03.2009

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde (Rettungsdienstentgeltsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 12 Absatz 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 84) hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgende Benutzungsentgeltsatzung für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Börde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsentgelte.

§ 2 Entstehung der Entgeltspflicht, entgeltspflichtige Personen

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.
- (2) Entgeltspflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen ist diejenige Person entgeltspflichtig, in deren Interesse die Leistung erbracht werden sollte, es sei denn, sie hat keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (3) Ist kein Entgeltspflichtiger nach Abs. 2 vorhanden, so ist diejenige Person tributpflichtig, die die nicht in Anspruch genommenen Leistungen des Rettungsdienstes missbräuchlich bestellt hat.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden vom Landkreis durch Rechnung festgesetzt.

§ 4 Entgeltmaßstab

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung der Entgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben außer Betracht, wenn sie nicht erforderlich waren und dies bereits bei der Anforderung erkennbar war.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nrn. 1.2, 2.2 und 3.2) ist diejenige Strecke in Ansatz zu bringen, die unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse die Einhaltung der Hilfsfristen des § 7 Abs. 2 RettdG LSA und eine möglichst schnelle Rückkehr an den Standort des eingesetzten Rettungsdienstfahrzeuges ermöglicht. Bei Anschlussein-sätzen gilt das Fahrtende des vorhergehenden Einsatzes als Ausgangspunkt des Folgeeinsatzes.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten, die notärztlich versorgt werden müssen, ist die Notarztspauschale (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nr. 3.3) für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen. Das Grundentgelt (§ 5 Abs. 2, Tarif-Nrn. 1.1, 2.1 und 3.1) und der Entfernungszuschlag sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen.

(4) Begleitpersonen von Patienten werden unentgeltlich mitgenommen, soweit die Möglichkeit hierzu besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 5 Entgeltsätze

(1) Die Entgelte setzen sich zusammen aus einem Grundentgelt für die jeweilige Art des Rettungsdienstesatzes und einem Entfernungszuschlag sowie für den Notarzt.

(2) Die Entgeltsätze sind:

Tarif-Nr.	Leistung	Entgelthöhe in Euro
1.	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens für den qualifizierten Krankentransport (KTW)	
1.1.	Grundentgelt	100,00
1.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
2.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW-Rettungstransportwagen)	
2.1.	Grundentgelt	310,00
2.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
3.	Inanspruchnahme des Notarztsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1.	Grundentgelt	150,00
3.2.	Entfernungszuschlag je gefahrenem km	2,00
3.3.	Notarztspauschale	129,00

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde vom 05.12.2007 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 05.03.2009

Webel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung Aufstufung einer Gemeindestraße „Ortsumgehung West“ der Stadt Haldensleben zu einem Teilabschnitt der Kreisstraße K 1653

Allgemeinverfügung

I

Die in dem Gebiet der Stadt Haldensleben, Landkreis Börde gelegene Gemeindestraße wird auf der Grundlage des § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372)

von Netzknoten	3634060
nach Netzknoten	3634499
bei Station km 0.000 bis Station km 0.872	

zur Teilstrecke der Kreisstraße K 1653 aufgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Börde, vertreten durch den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landkreis Börde, Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung, Schützenstraße 49, 39340 Haldensleben, eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

II

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Haldensleben, 03.03.2009

Webel
Landrat



Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl am 7. Juni 2009

Auf Vorschlag der im Wahlgebiet „Landkreis Börde“ vertretenen Parteien und Wählergruppen habe ich folgende Personen gemäß § 4 und 5 Abs. 1 Europawahlgesetz i. V. m. § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz sowie § 4 Abs. 1 Europawahlordnung in den Wahlausschuss berufen, die ich hiermit bekannt gebe:

Beisitzer/in	Stellvertretende/r Beisitzer/in
--------------	---------------------------------

Frau Arnold, Margot Magdeburger Tor 2 39167 Hohendodeleben	Frau Jander, Vera Grabenstraße 7 39397 Gröningen
---	---

Herr Bauer, Thomas Pfundgraben 4 39340 Haldensleben	Frau Schünemann, Marlis Bornsche Straße 44 39340 Haldensleben
--	--

Herr Gerecke, Heinz Wedringer Straße 10 39340 Haldensleben	Herr Enkelmann, Heinrich Bauplatz 4 39343 Hundisburg
---	---

Herr Jahn, Hartmut Lindenstraße 15 39345 Neuenhofe	Herr Gratzke, Stefan Sternstraße 7 39340 Haldensleben
---	--

Herr Pfeifer, Wilfried Mühlenweg 16 39340 Haldensleben	Herr Dr. Bär, Jürgen Hinzenbergstraße 57c 39340 Haldensleben
---	---

Frau Strube, Eva Köhlerstraße 25 39340 Haldensleben	Frau Böttcher, Brigitte Holzweg 75 39340 Haldensleben
--	--

Dienststelle des Kreiswahlleiters: Postanschrift:
Landratsamt Börde
Gerikestr. 104
39340 Haldensleben

Fernsprechverbindungen:

Kreiswahlleiter: (0 39 04) 7240 - 1201
Stellvertreter: (0 39 04) 7240 - 1312
Kreiswahlbüro: (0 39 04) 7240 - 1304 oder 1302
Telefonauskunft des Landratsamtes: (0 39 04) 7240 - 0
Fernschreibverbindungen:
Telefax: (0 39 04) 7240 - 51304
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Haldensleben, 02.03.2009

Webel
Kreiswahlleiter

Hinweisbekanntmachung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ über öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 2009 die

1. Änderungssatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat), in allen Mitgliedsgemeinden des Verbandes, im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben und Verwaltungsgemeinschaften zur kostenlosen Mitnahme aus.

Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Download zur Verfügung.

Haldensleben, 25. Februar 2009

Grossmann
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de